



Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum:	Mittwoch, 29.06.2022	
Beginn:	19:00 Uhr	
Ende öffentlicher Teil	20:40 Uhr	Sitzungsende: 21:15 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses	

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Annahme der Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 30.05.2022 und 01.06.2022
2. Bekanntgabe der am 30.05.2022 und 01.06.2022 in nichtöffentlicher Sitzung getroffenen Beschlüsse
3. (Behandlung nicht zwingend) Projekt „Kirchenwirt“: Kenntnisnahme und Beschlussfassung zu diversen aktuellen Punkten
4. (Behandlung nicht zwingend) Projekt „Am Teilsrain“: Kenntnisnahme und Beschlussfassung zu diversen aktuellen Punkten
5. Beschlussfassung zur Annahme von Spenden für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Wörthsee
6. Freistellungsanträge, Bauanträge, Bauvoranfragen, etc
- 6.1. Bauantrag: Abbruch und Neubau eines Wochenendhauses, Fl.Nr. 951/14, Gemarkung Etterschlag, Vordere Seestraße 51
- 6.2. Bauantrag: Umnutzung des bestehenden alten Stalles in Gewerbeeinheiten, Fl.Nrn. 672, 888, Gemarkung Steinebach, Hauptstraße 47
- 6.3. Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides vom 03.09.2021, Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, betreffend Fl.Nr. 136/3, Gemarkung Steinebach, Dettmarweg 1; Anhörung zur Einvernehmensersetzung
- 6.4. Antrag auf Verlängerung eines Vorbescheids sowie Ausnahme von der Veränderungssperre, Vorhaben: Dachgeschossumbau, betreffend Fl.Nr. 467/2, Gemarkung Steinebach, Panoramaweg 3
- 6.5. Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer des Vorbescheids, Vorhaben: Neubau eines Wohnhauses mit 8 Wohneinheiten, Fl.Nr. 3, Gemarkung Etterschlag, Inninger Str. 4
7. Information der 1. Bürgermeisterin
8. Information der Referenten
9. Verschiedenes

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Bürgerfragestunde:

Von den anwesenden Bürgern werden keine Fragen gestellt.

Die 1. Bürgermeisterin eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates und begrüßt die anwesenden Mitglieder, die Vertreter der Presse und die Zuhörer. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben. Die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates ist anwesend. Somit ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Annahme der Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 30.05.2022 und 01.06.2022

Beschluss:

30.05.2022

Der Niederschrift wird ohne Einwände zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 12 Nein 0

01.06.2022

Bei TOP 7 Nr. 2 soll ergänzt werden „Dieser soll barrierefrei sein“.
Nach Aufnahme der Ergänzung stimmt der Gemeinderat der Niederschrift zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja 12 Nein 0

2. Bekanntgabe der am 30.05.2022 und 01.06.2022 in nichtöffentlicher Sitzung getroffenen Beschlüsse

Bekanntgaben vom 30.05.2022:

- Der Gemeinderat hat den Auftrag für die Dachabdichtungsarbeiten am Projekt „Kirchenwirt“ vergeben
- Der Gemeinderat hat den Auftrag für die Kanalbauarbeiten in der Weßlinger Straße im Zusammenhang mit dem Neubauprojekt „Kirchenwirt“ vergeben.
- Der Gemeinderat hat die Aufträge für die Straßensanierungsarbeiten im Gemeindebereich vergeben.

Bekanntgaben vom 01.06.2022:

Es sind keine Punkte bekannt zu geben.

3. (Behandlung nicht zwingend) Projekt „Kirchenwirt“: Kenntnisnahme und Beschlussfassung zu diversen aktuellen Punkten

TOP entfallen

4. (Behandlung nicht zwingend) Projekt „Am Teilsrain“: Kenntnisnahme und Beschlussfassung zu diversen aktuellen Punkten

TOP entfallen

5. Beschlussfassung zur Annahme von Spenden für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Wörthsee

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der Spende zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja 11 Nein 0

6. Freistellungsanträge, Bauanträge, Bauvoranfragen, etc

6.1. Bauantrag: Abbruch und Neubau eines Wochenendhauses, Fl.Nr. 951/14, Gemarkung Etterschlag, Vordere Seestraße 51

Sachvortrag:

Planungsrechtliche Grundlage ist der qualifizierte Bebauungsplan „Walchstadt Süd“, rechtsverbindlich seit 18.09.1970. Das Grundstück der Fl.Nr. 951/14 liegt im Bereich eines festgesetzten Wochenendhausgebietes. Zulässig sind nur Wochenendhäuser als Einzelhäuser.

Das vorhandene Wochenendhaus auf dem 2.065 qm großen Grundstück der Fl.Nr. 951/14, Gemarkung Etterschlag, soll abgerissen werden. Für die nördlichen Fl.Nrn. 953/9 und 951/15 ist eine Verschmelzung mit der Fl.Nr. 951/14 von den Eigentümern beim Vermessungsamt Landsberg beantragt worden.

Geplant ist der Neubau eines Wochenendhauses und einer Doppelgarage.

Grundflächen – Festsetzung 2.c)

Der Bebauungsplan „Walchstadt Süd“ ordnet die Anwendung der Baunutzungsverordnung BauNVO in der Fassung von 1968 an. Unberücksichtigt bleiben die Grundflächen gem. § 19 Abs. 4 BauNVO für Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO (Nebenanlagen und Einrichtungen, die dem Grundstück oder dem Baugebiet dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen). Die vom Bauwerber als Nebenanlagen bezeichneten Grundflächen zählen zum Hauptgebäude und überschreiten die gem. Festsetzung 2.c) zulässige Grundfläche von 95 m².

Dachneigung, Traufhöhe – Festsetzung 2.e)

Beantragt wird eine Befreiung von der Festsetzung Punkt 2.e): „Dachform: Flachdach, Traufhöhe max. 3,00 m über Oberkante gewachsenes Gelände“. Die Ausführung wird als Satteldach mit einer Dachneigung von 44 ° und einer Firsthöhe von 8,63 m beantragt. Bezugsfall für das Satteldach ist z.B. das Nachbargebäude, Fl.Nr. 951/12, mit einem genehmigten Satteldach – Dachneigung 23 ° - (Bescheid LRA E 0034/96 vom 08.08.1996). Die Absicht das Nachbargebäude auf 32 ° zu erhöhen ist vom Landratsamt abgelehnt worden, da es städtebaulich nicht vertretbar und die Grundzüge der Planung berührt werden. Analog zu dieser Entscheidung kann die gewünschte Befreiung für ein Satteldach von 44 ° sowie einer Firsthöhe von 8,63 m nicht erteilt werden.

Überschreitung der Baugrenze – Festsetzung 6)

Beantragt wird eine Befreiung von der Festsetzung Punkt 6) wegen Überschreitung der Baugrenze um ca. 4,70 m analog der vorhandenen Bebauung im Bereich des Sondergebiets „Wochenendhaus“. Die Befreiung wird nur für das Hauptgebäude im Rahmen der zulässigen Grundfläche befürwortet – die zusätzliche Überschreitung der 30,42 m² großen aufgeständerten Holzterrasse auf Kies ist städtebaulich nicht vertretbar und widerspricht den städtebaulichen Zielen des Bebauungsplanes.

Fällung von Bäumen

Mit der Fällung von Bäumen (Birke, Walnuss, Linde und Erle) besteht kein Einverständnis, da diese teilweise im Landschaftsschutzgebiet stehen.

Löschung von Abstandsflächen

Die beantragte Löschung der Abstandsflächen ist vom Landratsamt zu prüfen.

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauantrag wird nicht erteilt.

Die beantragten Befreiungen zu einer Dachneigung mit 44 ° und einer Firsthöhe von 8,63 m sowie eine Überschreitung der Baugrenze durch die aufgeständerte Terrasse sind städtebaulich nicht vertretbar und mit den städtebaulichen Zielen des Bebauungsplanes nicht vereinbar. Die zulässige Grundfläche gem. Punkt 2.c) darf nicht überschritten werden.

Für die geplante Fällung von Bäumen besteht kein Einverständnis, da diese teilweise im Landschaftsschutzgebiet stehen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 12 Nein 0

**6.2. Bauantrag: Umnutzung des bestehenden alten Stalles in
Gewerbeeinheiten, Fl.Nrn. 672, 888, Gemarkung Steinebach, Hauptstraße
47**

Sachvortrag:

Für das Grundstück der Fl.Nr. 672 (1.760 m²), Gemarkung Steinebach, Hauptstraße 47, wird eine Herausnahme aus der Veränderungssperre für das Stallgebäude beantragt. Die Veränderungssperre wurde für den, in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 80 „Ortsmitte Auing Ost“ erlassen (GR-Beschluss 21.06.2021). Der Kuhstall soll einer neuen Nutzung zugeführt werden. Geplant sind Lagerräume für ein „stilles Gewerbe“. Äußerlich wird am Gebäude nichts verändert.

Gewerbeeinheit 1:

Nutzfläche: 384,92 m²	für Installations- und Heizungsbau
Tätigkeiten:	Lagerung von Material
Tägliche Betriebszeiten:	07:00 bis 17:00 Uhr (Montag bis Freitag)
Anzahl der An- und Abfahrten:	mit Pkw: ca. 30 x/Tag; mit Lkw: ca 2 x/Tag
Dauer der Be- und Entladungszeit/Tag:	ca. 1 Std./Tag
Anzahl der vorgesehenen Stellplätze:	2 aber nur temporär. Die Fahrzeuge sind unterwegs und werden abends nicht am Lager abgestellt

Gewerbeeinheit 2:

Nutzfläche: 101,09 m²	für Gala-Bau
Tätigkeiten:	Lagerung von Maschinen und Geräten
Tägliche Betriebszeiten:	keine Angabe
Anzahl der An- und Abfahrten:	1 x pro Tag
Dauer der Be- und Entladungszeit/Tag:	keine Angabe
Anzahl der vorgesehenen Stellplätze:	2

Gewerbeeinheit 3:

Nutzfläche: 100,82 m²	für Cateringbetrieb
Tätigkeiten:	Lagerung Materialien für Catering (Biergarnituren etc.)
Tägliche Betriebszeiten:	Je nach Bedarf, ca. 15:00 bis 17:00 Uhr
Anzahl An- und Abfahrten:	1 x pro Tag
Dauer der Be- und Entladungszeit/Tag:	Unregelmäßig, ca. pro Auftrag 45 bis 50 Min.
Anzahl der vorgesehenen Stellplätze:	2

Insgesamt werden 6 zusätzliche Stellplätze nachgewiesen und entsprechen der KFZ-Stellplatz Satzung (je 100 m² Nutzfläche für Lagerräume > 1 Stellplatz).

Im Flächennutzungsplan ist das Grundstück als Dorfgebiet dargestellt. Die geplanten „stillen“ Gewerbe entsprechen grundsätzlich dem Gebietscharakter eines Dorfgebietes. Nachbarschaftliche Belange werden durch den Einwand eines Nachbarn nicht berührt. Die alte Verbindungsstraße nach Meiling wird nur für die Zufahrt zu den Stellplätzen genutzt.

Der Gemeinderat diskutiert intensiv über das Vorhaben. Die geplante Nutzung als Lagerfläche für diverse Gewerbe wird grundsätzlich, auch im Zusammenhang mit den Zielen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes, positiv gesehen. Bedenken bestehen hier hinsichtlich möglicher Lärmbelästigungen der benachbarten Wohnbebauung.

Hinsichtlich der Stellplätze wird bezweifelt, dass diese in der Praxis auch funktionieren (Anfahrbarkeit, Schleppkurven). Auch seien die Stellplätze im Bestand noch nicht alle hergestellt bzw. nutzbar. Dies solle durch die Untere Bauaufsichtsbehörde geprüft werden.

Große Bedenken bestehen auch hinsichtlich der Erschließung im Nordwesten, die wohl teilweise über die Gemeindefläche Fl.Nr. 878 erfolgen soll. Die ausreichende Breite für gewerbliche Fahrzeuge wird angezweifelt.

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Antrag auf Nutzungsänderung wird, insbesondere hinsichtlich der Stellplätze und der ordnungsgemäßen Erschließung, nicht erteilt. Die Zustimmung zur Ausnahme von der bestehenden Veränderungssperre kann daher ebenfalls nicht erteilt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja 9 Nein 3

6.3. Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides vom 03.09.2021, Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, betreffend Fl.Nr. 136/3, Gemarkung Steinebach, Dettmarweg 1; Anhörung zur Einvernehmensersetzung

Sachvortrag:

Planungsrechtliche Beurteilung gem. § 30 Abs. 1 BauGB: qualifizierter Bebauungsplan Nr. 42 „Birkenweg/Seepromenade/Meisenweg/Dorfstraße“, rechtskräftig seit 10.11.2009.

Das gemeindliche Einvernehmen zu den vier Fragen des Antrags auf Vorbescheid wurde nicht erteilt. Die Entscheidung erfolgte am 03.09.2021 nach Art. 37 Abs. 3 GO, da es sich um eine dringliche, nicht aufschiebbare Angelegenheit handelte, die kurzfristig entschieden werden musste.

Folgende Fragen liegen dem Landratsamt zur Entscheidung vor:

1. Ist ein Grenzabstand des Wohnhauses zur nördlichen Grundstücksgrenze von 6,00 m (wie bei den angrenzenden Nachbargrundstücken am Dettmarweg) planungsrechtlich zulässig?
2. Ist für den Neubau des Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 136/6 ausnahmsweise eine Baufensterüberschreitung auf der Südseite um 65 cm – in Form eines, auf der gesamten Länge verlaufenden Balkons planungsrechtlich zulässig?
3. Ist eine Geländeabgrabung auf der Südseite bis zu einer Höhe von ca. 1,45 m – als Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Punkt 11 planungsrechtlich zulässig?
4. Ist im Bereich der wasserdurchlässigen Terrasse die Errichtungen einer nicht überdachten Pergola als Rankgerüst zur natürlichen Verschattung planungsrechtlich zulässig?

Das Landratsamt Starnberg teilte dem Bauwerber mit Schreiben vom 08.06.2022 mit, dass die beantragten Befreiungen zu den Fragen 3 und 4 nicht erteilt werden können.

Zu den Fragen 1 und 2 wird der Gemeinde Wörthsee Gelegenheit gegeben, bis zum 11.07.2022 erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden. Das Schreiben des Landratsamtes mit Begründung liegt dem Sachvortrag als Begründung bei.

Nach nochmaliger Prüfung wird empfohlen, die Befreiungen zu den Fragen 1 und 2 zu erteilen:

Zu 1:

Entgegen der Auffassung des Landratsamtes ist die Verwaltung der Meinung, dass das Baufenster nach Norden bewusst um die Außenmauer des Bestands geführt wurde und damit die Möglichkeit besteht, den geforderten Abstand zur Grundstücksgrenze herauszumessen. Die Gemeinde sieht die Grundzüge der Planung, die mehrfach durch die Verwaltungsgerichte bestätigt wurden, verletzt, wenn hier lediglich auf eine Linealvermessung abgestellt wird. Es wird noch einmal betont, dass es ein wesentlicher Grundzug der Planung war, Sichtachsen zum See freizuhalten und dass es hier nicht nur auf Abstände zur Grundstücksgrenze, sondern auch zwischen Bauräumen abzustellen ist.

Zu 2:

Durch die geringfügige Überschreitung des Balkons wird die gesamtzulässige Grundfläche nicht überschritten. Bedenken hinsichtlich der Sichtachsen bestehen in diesem Fall nicht, insbesondere da dieser nicht aufgeständert werden soll.

Beschluss:

1) Das Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid bezogen auf die Frage 1 nicht erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 12 Nein 0

2) Das Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid bezogen auf die Frage 2 wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 12 Nein 0

6.4. Antrag auf Verlängerung eines Vorbescheids sowie Ausnahme von der Veränderungssperre, Vorhaben: Dachgeschossumbau, betreffend Fl.Nr. 467/2, Gemarkung Steinebach, Panoramaweg 3

Sachvortrag:

Am 06.06.2015 hatte das Landratsamt die Genehmigung des Vorbescheids zum Dachgeschossumbau „Änderung der Wandhöhe und der Dachform“ erteilt (AZ: 40-V-2015-31-5). Der Vorbescheid wurde zweimal verlängert, zuletzt bis zum 11.06.2022 (40-VLV-2020-11-5).

Das Einvernehmen der Gemeinde zur erneuten Verlängerung des Antrags wurde nicht erteilt.

Das bisherige Einvernehmen der Gemeinde gründet sich auf § 34 BauGB. Durch weitere Verdichtungswünsche im Bereich des Grundstückes, verbunden mit einer unzureichenden Erschließung, beschloss der Gemeinderat mit Beschluss vom 11.11.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 77 „Panoramastraße – Maistraße“. Die Sicherung der städtebaulichen Ziele erfolgte durch den Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 77.

Der gewünschte Dachgeschossumbau widersprach der Festsetzung Nr. 4.1 des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans, wonach nur Satteldächer mit Dachneigungen von 20° bis 35° und begrünte Flachdächer zulässig sind. Das gewünschte Walmdach widersprach der Festsetzung und somit den städtebaulichen Zielen des Bebauungsplanentwurfes. Die Entscheidung erfolgte nach Art. 37 Abs. 3 GO aufgrund einer Fristsetzung.

Mit Schreiben vom 07.06.2022 fordert das Landratsamt erneut eine Entscheidung bzgl. dem gemeindlichen Einvernehmen. Die Bauherren haben zwischenzeitlich die Frage des Vorbescheides zur Dachform zurückgezogen. Lediglich die Fragen 1 und 2 sind weiterhin Gegenstand des Antrags auf Verlängerung.

Zu Frage 1:

Aufstockung und der Umbau des Bestandes zu zwei Vollgeschossen.

Zu Frage 2

Änderung der Wandhöhe auf bis zu 6,20 m an der Ost- und Westgrenze.

Die geplante Aufstockung auf zwei Vollgeschosse sowie die vorgesehene Wandhöhe von 6,2 m widersprechen weiteren im Beschluss vom 11.11.2020 formulierten Zielen des Bebauungsplanes Nr. 77:

- Festlegung einer Einzelhausbebauung mit 1 Wohneinheit
- Geschossigkeit E+D, Ausgestaltung wird im weiteren Planungsprozess festgelegt.

Diese Ziele wurden bisher vom Gemeinderat nicht geändert.

Beschluss:

Das Einvernehmen zur Verlängerung des Vorbescheids sowie zur Ausnahme von der Veränderungssperre bezogen auf die Frage 1 und 2 wird nicht erteilt, da die geplante Aufstockung den Zielen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 77 „Panoramaweg- Maistraße“ widerspricht.

Abstimmungsergebnis:

Ja 11 Nein 1

**6.5. Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer des Vorbescheids,
Vorhaben: Neubau eines Wohnhauses mit 8 Wohneinheiten, Fl.Nr. 3,
Gemarkung Etterschlag, Inninger Str. 4**

Sachvortrag:

Planungsrechtliche Grundlage ist der qualifizierte Bebauungsplan Nr. 64 „Etterschlag Ortsmitte West“, rechtskräftig seit 12.05.2021.

Mit Schreiben vom 08.05.2018 beantragte der Bauherr die Erteilung eines Vorbescheids für die Errichtung eines Wohnhauses mit 8 Wohneinheiten auf den Grundstücken 3 (10.712 m²) und 4 (137 m²), Inninger Str. 4, Gemarkung Etterschlag. Der östliche Teil des Wohnhauses mit Frühstückspension soll abgebrochen und durch einen gleichartigen Baukörper ersetzt werden.

Die Gemeinde Wörthsee verweigerte mit Beschluss des Gemeinderates am 02.07.2018 das gemeindliche Einvernehmen. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 10.12.2018 wurde der Umgriff des Bebauungsplanes Nr. 64 „Areal Alter Wirt – Ortsteil Etterschlag“ sowie einer Veränderungssperre um die Grundstücke Fl.Nrn. 3 und 4 erweitert. Das gemeindliche Einvernehmen zur Ausnahme von der Veränderungssperre für das gegenständliche Vorhaben wurde dann verweigert (GR-Beschuss 08.05.2019).

Mit Bescheid vom 08.08.2019 erteilte das Landratsamt Starnberg die Genehmigung (40-V-2018-93-5) und ersetzte das gemeindliche Einvernehmen.

Folgende Fragen sind vom Landratsamt als zulässig beurteilt worden (damalige planungsrechtliche Beurteilung nach § 34 BauGB):

Frage 1:

Ist die Lage des neu zu errichtenden Gebäudes wie im Lageplan dargestellt planungsrechtlich zulässig?

Frage 2:

Ist die Errichtung eines Gebäudes mit einer Grundfläche von 406,58 m² planungsrechtlich zulässig?

Frage 3:

Ist die Errichtung eines Gebäudes mit einer Firsthöhe von 11,20 m planungsrechtlich zulässig?

Frage 4:

Ist die Errichtung eines Gebäudes mit einer Wandhöhe von 6,70 m planungsrechtlich zulässig?

Frage 5

Ist die Art der Nutzung „Wohnen“ planungsrechtlich zulässig?

Die erneute Prüfung des Vorhabens aufgrund des mittlerweile rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 64 ergibt folgende planungsrechtliche Zulässigkeit:

Frage 1:

Die Lage des neu zu errichtenden Gebäudes ist planungsrechtlich nicht zulässig. Im Bebauungsplan sind gem. Festsetzung 4.3 für den betreffenden Gebäudeteil Baugrenzen mit 14,50 m x 25 m festgesetzt. Beantragt werden 14,50 m x 28,04 m. Die östliche Baugrenze wird somit um 3,04 m überschritten.

Frage 2:

Die Errichtung eines Gebäudes mit einer Grundfläche von 406,58 m² ist planungsrechtlich nicht zulässig. Der Bebauungsplan setzt eine Grundfläche von 765 m² für den Altbestand zuzüglich dem Ersatzbau fest. Durch den Ersatzbau wird eine Grundfläche von insgesamt 777,41 m² erreicht und überschreitet das zulässige Maß gem. Festsetzung 3.1 des Bebauungsplanes.

Frage 3:

Die Errichtung eines Gebäudes mit Firsthöhe von 11,20 m ist planungsrechtlich zulässig (Festsetzung 3.5).

Frage 4:

Die Errichtung eines Gebäudes mit einer Wandhöhe von 6,70 m ist planungsrechtlich zulässig (Festsetzung 3.4).

Frage 5:

Die Art der Nutzung „Wohnen“ ist planungsrechtlich zulässig (Festsetzung 2.1.1).

Beschluss:

zu Frage 1:

Das Einvernehmen wird nicht erteilt.

Die beantragte Lage des Ersatzbaus überschreitet die östliche Baugrenze um 3,04 m und widerspricht der Festsetzung 4.3 des Bebauungsplanes Nr. 64.

Abstimmungsergebnis:

Ja 11 Nein 0

zu Frage 2:

Das Einvernehmen wird nicht erteilt.

Die Errichtung eines Gebäudes mit einer Grundfläche von 406,58 m² ist planungsrechtlich nicht zulässig. Der Bebauungsplan setzt eine Grundfläche von 765 m² für den Altbestand zuzüglich dem Ersatzbau fest. Durch das Vorhaben wird eine Grundfläche von insgesamt 777,41 m² erreicht und überschreitet das zulässige Maß gem. Festsetzung 3.1 des Bebauungsplanes Nr. 64

Abstimmungsergebnis:

Ja 11 Nein 0

zu Frage 3:

Das Einvernehmen für die Errichtung eines Gebäudes mit Firsthöhe von 11,20 m wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 11 Nein 0

zu Frage 4:

Das Einvernehmen für die Errichtung eines Gebäudes mit einer Wandhöhe von 6,70 m wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 11 Nein 0

zu Frage 5:

Das Einvernehmen zur Art der Nutzung „Wohnen“ wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 11 Nein 0

7. Information der 1. Bürgermeisterin

- Der Tierschutzverein hat den Fundtiervortrag zum 31.12.2022 fristgerecht gekündigt.
- Der Fahrradschutzstreifen entlang der Etterschlager Straße soll nächste Woche angebracht werden. Die Halteverbote auf Seeseite sind bereits aufgestellt. Die KDZ ist angewiesen zu kontrollieren.
- Mitteilung zum Zensus 2022 – hier stimmen die Zahlen mit den Zahlen aus dem Meldeamt überein.

8. Information der Referenten

- Diverse Verkehrsthemen:

Gemeinde Seefeld hat zugestimmt, den Alltagsradweg auch in der Form wie Wörthsee herzustellen.

E-Ladestationen sollen an 2 – 3 Standorten errichtet werden, der Betrieb erfolgt durch die Stadtwerke FFB. Diese Stationen werden auch mit 80 % gefördert.

9. Verschiedenes

- Die Verwaltung berichtet zum Sachstand der Parkplätze an Pizza-Service.

Ende der Sitzung: 21:15 Uhr

1. Bürgermeisterin

Schriftführung